

## **Terror & Gegen-Terror. Erste Ethische Reflexionen<sup>1</sup>**

Von GEORG MEGGLE (Leipzig)

*Im Gedenken an Georg Meggle (1900-1963),  
meinen Vater.*

Was ist Terrorismus? Was muß jemand tun oder planen, damit er zu Recht als Terrorist gilt? Kann man Terroristische Aktionen verstehen? Oder handelt, wer terroristisch agiert, per se irrational? Was ist es an Terroristischen Akten, was sie, wie es heißt: „für uns alle“ so verwerflich macht? Ist Terrorismus etwas an sich Böses? Oder sind Fälle zumindest denkbar, in denen terroristisches Handeln rechtfertigbar wäre? Und schließlich: Ist im Kampf gegen den Terrorismus alles erlaubt? Auch Gegen-Terror? Auch Krieg?

Das sind die Fragen, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen. Dabei bitte ich Sie um Geduld. Allein die erste Frage, „Was ist Terrorismus?“, verlangt, wie Sie gleich sehen werden, Sorgfalt und Zeit. Politische Rhetorik kommt schneller zum Ziel. Aber deren Ziel ist Überredung; mein Ziel ist Klarheit. Einer der besten Wege zur Klarheit: Man folge dem Rat

---

<sup>1</sup> Dies ist der Vortrag, den ich November/Dezember 01 an mehreren deutschen Universitäten gehalten habe. Wie vor allem der TEIL II zeigt, wurde der Vortrag während der ersten Phase des Afghanistankriegs geschrieben. Hätte ich nicht jetzt, *nach* dem Sieg der USA, Großbritanniens und der Nordallianz, meine (hier beibehaltene) damalige persönliche Stellungnahme aktualisieren (diesem Sieg anpassen) sollen? Ich habe mich aus vielen Gründen dagegen entschieden.

Wiederum sind mir viele befreundete Denker/innen mit Ansporn wie mit Kritik beigestanden. Vor allem Christoph Fehige, Franz von Kutschera, Wolfgang Lenzen, Herwig Lewy, Weyma Lübke, Daniel Meßelken, Richard Raatzsch, Kazem Sadegh-Zadeh, Katinka Schulte-Ostermann, Eckhard Schulz, Rudolf Schüßler, Thomas Spitzley, Ulla Wessels, Harald Wohlapp und Georg Henrik von Wright. Damit es aber auch ja klar ist: Philosophischer Beistand heißt nicht, das Resultat unterschreiben. Und nicht jedem Verbesserungsangebot konnte bzw. wollte ich folgen. Also: Wenn dieser Vortrag, wie einige Zuhörer beim Bier nachher mich warnen zu müssen meinten, wirklich Dritte zu einer Inkriminierung veranlassen sollte, dann richte sich selbige bitteschön nur gegen mich.

Der wertvollen Einwände und Änderungsvorschläge anlässlich meiner Vorträge sind zu viele, als daß ich allen Diskutanten hier namentlich danken könnte. Auf die wichtigsten Einwände will ich in den avisierten ex post Reflexionen eingehen. Ich danke Holm Tetens für den Rat, diesen Vortrag der DZPhil zur Publikation anzubieten, und den Herausgebern für deren postwendendes *placet*.

eines arabischen Philosophen, der da sagte: „Der Weise besitzt Abstraktion“. In Kriegszeiten kann das auch heißen: Der Weise geht auf Distanz.

## TEIL I

### 1 Was ist Terrorismus?<sup>2</sup>

1.1 Ich denke derzeit oft an die ersten Stunden meines Philosophiestudiums. Da wurde mir die praktische Relevanz von Begriffsklärungen anhand des folgenden Beispiels verdeutlicht:

Unsere Stadtverwaltung beschließt, die arg verwilderten städtischen Parks wieder in Ordnung zu bringen. Die Anweisung lautet: *Alle Wild-Wuchs-Büsche sind zu beseitigen.*

Was aber ist ein Busch? Und was insbesondere ein Wild-Wuchs-Busch? Darüber kommt es unter den Gärtnern zu Differenzen. Den einen verschwindet von dem Grünzeug zu wenig; den anderen zu viel. Sie wenden sich an Experten – die Theoretiker aus Biologie, Sparte Dendrologie, mitsamt ihren Lehrbüchern, und die Praktiker, die Handbücher für das städtische Gartenwesen verfasst haben. Zwischen den Experten herrscht jedoch Uneinigkeit. Der einen Schule zufolge gelten z.B. alle aus China importierten Sträucher, egal, wie wild sich diese hier ausbreiten, als Edelgewächse; der anderen Schule zufolge darf die Herkunft des Grünzeugs bezüglich des betreffenden Beseitigungsauftrags keinerlei Rolle spielen.

Ob ein Busch überlebt, hängt davon ab, welchem Raster die Gärtner bei ihrer Busch-Fahndung folgen. Ähnlich im Fall des Terrorismus: Was als solcher zählt, hängt davon ab, welchem Raster die Zuständigen bei ihrer Terrorismus-Fahndung folgen.

Doch offensichtlich gibt es einen Unterschied zwischen dem Begriff des Wild-Wuchs-Busches und dem des Terrorismus. Der Begriff des Wild-Wuchs-Busches ist wertneutral. Daß alles, was ein Wild-Wuchs-Busch ist, beseitigt werden soll, diese Anweisung steckt nicht schon im Begriff des Wild-Wuchs-Busches selbst. Anders beim Begriff des Terrorismus. Wer als Terrorist gilt, über den ist das Urteil schon gesprochen. *Wildwachsender Busch* – das ist ein **Klassifikationsbegriff**; *Terrorist* – das ist zur Zeit (mal wieder) der **Kampfbegriff** par excellence. Gnade dem, der unter ihn fällt!

1.2 Von der Wertkomponente des Terrorismus-Begriffs müssen wir uns jedoch trennen – zumindest vorübergehend. Wir müssen es, wenn wir mit ihm wirklich punktgenau und nicht

---

<sup>2</sup> Zu dieser Frage Näheres in G. Meggle, *Logik des Terrors*, i.V.

blindlings zielen wollen. Und dazu müssen wir die folgenden Fragen scharf auseinanderhalten: 1) **Die semantische Frage:** Was ist unter „Terrorismus“, „Terroristen“, „Terroristischen Akten“ etc. zu verstehen? 2) **Die Verifikations-Frage:** Woran erkennt man (wenn man weiß, was unter „Terrorismus“, „Terroristen“, „Terroristischen Akten“ etc. zu verstehen ist), ob etwas oder jemand Terrorismus, Terrorist oder Terroristisches Agieren ist? 3) **Die Bewertungsfrage:** Wie sind Terrorismus etc. moralisch zu beurteilen?

### 1.3 Von den T-Begriffen in der Dreierliste:

- **Terrorismus**
- **Terrorist**
- **Terroristische Aktion bzw. Terroristischer Akt**

ist der letzte der grundlegende. Die beiden anderen lassen sich durch ihn definieren, aber nicht umgekehrt. Nicht alles, was Terroristen tun, ist terroristisch; genausowenig wie alles, was Sexisten oder Rassisten tun, sexistisch oder rassistisch ist. Terroristen – das sind, ganz grob gesagt, solche, die terroristische Akte vollziehen, vorbereiten oder planen bzw. an ihnen wesentlich beteiligt sind. Und *Terrorismus* bezeichnet das weite Feld von terroristischen Aktionsweisen.

Damit uns der Verzicht auf eine Vorverurteilung Terroristischer Akte etwas leichter fällt, bediene ich mich eines Tricks: Terroristische Akte heißen ab jetzt kurz: **T-Akte**. T-Akte sind also **Terroristische Akte minus deren Bewertung**.

### 1.4 Wann ist ein Akt ein T-Akt?

Betrachten wir folgendes Beispiel:

X, ein Separatist aus der Provinz, setzt im Nebenzimmer des Marktcafes der Hauptstadt seines Landes die Zeitschaltuhr einer in seiner Aktentasche versteckten Bombe in Gang, und zwar mit der Absicht, mit dieser Bombe Dutzende von Cafehausbesuchern in die Luft zu sprengen – um so zu erreichen, daß die Regierung daraufhin seine inhaftierten sezessionistischen Gesinnungsgenossen in die Freiheit entläßt.

Dies sei die erste Schicht des Beispiels. Über ihr superveniert eine zweite:

X erwartet bzw. hofft, daß die Entscheidung der Regierung, seine Genossen freizulassen, sich eben dem von seinem T-Akt auf Seiten der Bevölkerung bewirkten Horror verdankt

Die erste Schicht enthält den sogenannten **Gewalt-Kalkül**. Der Täter baut darauf, daß seine Gewalttat sich rechnet, zur Freilassung seiner Genossen führt. Und die zweite Schicht enthält den entsprechenden **Terror-Kalkül**: Der Täter geht davon aus, daß er dieses Ziel vermittels des mit seiner Gewalt-Tat ausgelösten Terrors erreicht, daß er die Regierung mittels Terror zum Tun von etwas bewegen kann, was sie von sich aus, ohne diesen Terror, nicht täte. Der Terror-Kalkül besagt also: Der Täter erwartet, daß der durch seinen Terror induzierte Horror Dinge bewirken wird, die ohne diesen Horror nicht bewirkt würden. Der Terror-Kalkül basiert auf der erwarteten **Horror-Funktion**. Beide Kalküle, der Gewalt- und der Terror-Kalkül, sind bei T-Akten miteinander verzahnt: Der Gewalt-Kalkül geht dem Täter zufolge gerade deshalb auf, weil auch der Terror-Kalkül funktioniert.

Der betreffende T-Akt, speziell also das Ingangsetzen der Zeitschaltuhr der Bombe mitsamt den damit einhergehenden Absichten, ist bislang nur ein **Versuch**. Damit dieser **Erfolg** hat, müßte X die in der ersten Schicht erwähnten Absichten auch tatsächlich erreicht und sich seine in der zweiten Schicht erwähnte Erwartung auch wirklich erfüllt haben. Das heißt, es müßte gelten:

Erfolg auf der ersten Schicht:

X sprengte mit seiner Bombe Dutzende von Cafehausbesuchern in die Luft – und erreichte damit die Freilassung seiner Genossen.

und Erfolg auf der zweiten Schicht:

Es waren wirklich die Terror-Wirkungen auf die Bevölkerung, derentwegen sich die Regierung zur Freilassung entschieden hatte.

Erfolgreich sind T-Akte also genau dann, wenn sowohl der Gewalt-Kalkül als auch der Terror-Kalkül tatsächlich funktioniert haben – und zwar der erste mit Hilfe des letzteren. Auf eine derartige erfolgreiche Verknüpfung dieser beiden Kalküle zielt jeder T-Akt ab. Es ist genau diese Doppel-Kalkül-Verknüpfung, wodurch sich T-Akte von nicht-T-Akten unterscheiden.

Das Ganze jetzt nochmal auf Deutsch:

D1: **T-AKTE sind AKTE DES (versuchten) BEWIRKENS VON ZWECKEN mittels TERROR**

Genauer:

**D.2 T-AKTE sind AKTE DES (versuchten) BEWIRKENS VON ZWECKEN mittels  
GEWALT INDUZIERTEM TERROR**

1.5 T-Akte können ungeheuer stark variieren. Betrachten wir nur kurz nochmals die Elemente, von denen bisher die Rede war. Involviert waren:

Elemente:	Im Beispiel:
<b>Akt/Aktion a</b>	Aktivieren der Bombe
<b>Akteur X</b>	Der Provinz-Separatist
<b>Gewalt-Adressat Y</b>	Cafehausbesucher
<b>Terror-Adressat Z</b>	Bevölkerung
<b>Finaler Adressat F</b>	Regierung
<b>Bezweckte Wirkung R</b>	Freilassung der Gefangenen

Lösen wir uns von dem Beispiel. Schauen Sie bitte nicht mehr auf die rechte, nur noch auf die linke Seite unserer Tabelle. Und lassen Sie sich jetzt an eine Reihe von Dingen erinnern.

- Der **T-Akt a** selbst: Das kann außer dem Plazieren einer Aktentaschen-Bombe Tausenderlei sein. Athraxpulver in Briefen; Gift aus der Wasserleitung; der Einsatz von Computer Viren; ABC-Waffen; die Androhung von Folter; Bombenangriffe; gezielte Falschmeldungen, die Panik bewirken; usw. usw. Das Arsenal dessen, womit Menschen anderen Menschen die Hölle auf Erden bereiten können, ist unerschöpflich.
- Der **Akteur X** braucht kein Einzeltäter zu sein. Akteure können auch Gruppen und Kollektive sein, ebenso Organisationen, Institutionen und deren Netzwerke. Auch Staaten und Koalitionen von Staaten.
- Dasselbe gilt für die **Adressaten**.

- **X** kann sogar **selbst Element der Gewalt-Zielgruppe Y** sein; siehe: Selbstmordattentate.
- **Gewalt- und Terror-Adressaten** können **identisch** sein – und natürlich kann auch die finale Ziel-Gruppe F selbst (oder Teile davon) Gewalt- wie Terror-Adressat sein.]
- Vielleicht ist sogar **X selbst Mitglied von F**, in welchem Fall der T-Akt dann an die eigene Gruppe adressiert wäre. Und schließlich:
- Genauso unbegrenzt wie das Arsenal der möglichen T-Akt-Methoden ist auch die Palette all der **Reaktionen bzw. Wirkungen R**, die für die T-Akteure als finale bzw. weitere Ziele von T-Akten in Betracht kommen können. Hier ist, gegeben all das, was Menschen für erstrebenswert halten, wirklich alles möglich. Die Versuche, T-Akte über deren Ziele in politische, religiöse, bloß kriminelle etc. zu klassifizieren, ist ein Versuch, in diese riesige Klasse eine erste grobe Ordnung zu bringen. Die politischen T-Akte stehen derzeit im Mittelpunkt des Interesses.

**1.6** Einen wichtigen Punkt habe ich bisher unterschlagen. T-Akte richten sich auch gegen unbeteiligt Dritte – und zwar gegen Beliebige bzw. wie man dafür auch oft sagt: gegen Unschuldige.

So war das zumindest in unserem Cafehaus-Beispiel. Die direkten Opfer des Bombenattentats stammten dort aus aller Welt, hatten weder mit der Unterdrückung der Provinz etwas zu tun, um deren Sezession es unserem von dort stammendem T-Täter letztlich geht, noch können sie etwas dafür, daß dessen Genossen noch einsitzen; sie sind auch weder allesamt angeheuerte Söldner noch offene bzw. verdeckte Agenten des von dem Täter bekämpften Regimes.

Ob Gleiches schon per Definition für alle T-Akte gelten sollte, ob also über unsere bisherige Definition D2 hinaus die folgende stärkere zu fordern wäre,

D3: T-Akte sind Akte des (versuchten) Bewirkens von Zwecken mittels Gewalt gegenüber irgendwelchen Unschuldigen induziertem Terror.

oder ob auch solche Akte als T-Akte zählen dürfen, die ausschließlich „Nicht-Unschuldige“ im hier relevanten Sinne treffen, also etwa die führenden Köpfe des Unterdrücker-Regimes selbst – das ist eine der strittigsten Fragen. Ich werde diesen Streit jetzt nicht entscheiden.

Warum bei T-Aktionen Unschuldige – und meist auch ganz Beliebige – die beliebteste Gewalt-Ziel-Gruppe sind, liegt nahe. Die Stärke der Horror-Funktion läßt sich so am effizientesten maximieren. Das gilt aus zwei Gründen. (i) Terror ist umso wirksamer, je unberechenbarer er ist. Denn aus dieser **Unberechenbarkeit** folgt: Jeder muß irgendwie damit rechnen, unter den nächsten Opfern zu sein. (ii) Terror ist desto wirksamer, je sichtbarer die von ihm bewirkten Horror-Szenarien für möglichst viele sind. Wichtiger Terror-Multiplikationsfaktor ist dessen **Medialität**. (Musterbeispiel: 11. September.) Berichte oder gar **Bilder von unschuldigen Opfern**, von verbrannten Kindern etwa, sind **Horror-funktional optimal**. (Diese „Optimierung“ haben bezüglich der Opfer der 11. September-Attentate unsere Medien verhindert.)

Ob zu T-Akten diese Fokussierung auf Unschuldige bzw. Beliebige notwendigerweise gehört, das lasse ich, wie gesagt, offen. Aber eines ist festzuhalten: **Die schrecklichsten T-Akte sind von dieser Sorte**. Das ist eine Tatsache. Und zugleich ein handfestes Werturteil. Womit dieser Eingangs-Exkurs zur Semantik des Terrors beendet ist. Nun zu dessen Ethik.

## 2 Gewalt- und Kriegs-Ethik

Die Ethik des Terrors ist ein Spezialfall der **Gewalt- & Kriegs-Ethik**.

Ich frage daher zunächst allgemein: Was ist das Maximum noch vertretbarer Gewalt? Und ich frage speziell: Liegt die **Gewalt der Zeit nach dem 11. September**, speziell der Krieg gegen Afghanistan, noch innerhalb dieses Maximums?

**2.1** Ich unterschreibe die klassische Theorie der Rechtfertigbarkeit von Gewalt. Danach ist sie in Fällen der Notwehr und der Nothilfe erlaubt – und zwar erlaubt sowohl für Individuen als auch für Kollektive. Für Kollektive, und nur sie interessieren uns hier, führt dieser Rechtfertigungsansatz direkt zu den **Kriterien für den Gerechten Krieg**. Diese Kriterien regeln zweierlei: Wann überhaupt Krieg geführt werden darf (**ius ad bellum**) und wie

ein so erlaubter Krieg zu führen ist (**ius in bello**). Sie lassen sich für Gewalt allgemein so formulieren:

(AD) **ius ad vim / ad bellum**

- (1) Grund, der Gewalt / Krieg rechtfertigt (**causa iusta**)
- [ (2) intentio recta ]
- (3) Richtige Entscheidungs-Instanz (**auctoritas principis**)
- [ (4) Öffentliche Erklärung ]
  
- (5) Keine Alternative (ultima ratio)
- (6) Erfolg wahrscheinlich
- (7) Mit Gewalt Unrecht beseitigbar / Mit Krieg Frieden erreichbar
- (8) Makro-Proportionalität

(IN) **ius in vi / in bello**

Für die Art der Gewaltanwendung / Kriegsführung muß gelten:

- (1) für das Gewalt / Kriegseinsatz-Ziel erforderlich und ihm dienlich
- (2) Richtet sich nicht gegen unbeteiligte Dritte (Unschuldige)
  - (2.1) Nicht direkt
  - (2.2) Keine SZKS (Keine Stark Zurechenbaren Kollateral-Schäden)

Möglichst Geringe Schädigung

- (3) der eigenen Seite
- (4) des Gegners
  
- (5) Keine „mala in se“ Methoden / Waffen

**2.2** Als **causa iusta** gelten bei Kriegen, in Entsprechung zur Notwehr, bewaffnete größere Angriffe. Erlaubt sind also **Verteidigungskriege**, wobei sich der Verteidigung auch andere anschließen, also eine Koalition bilden dürfen. Und, in Entsprechung zur Nothilfe, die

Beendigung von schwerwiegenden und systematischen Verletzungen von Menschenrechten. Erlaubt sind also auch **Humanitäre Interventions-Kriege**.

**2.3** Die Bedingung der **Makro-Proportionalität** verlangt: Vor Kriegseröffnung ist der zu erwartende Gesamt-Gewinn der Aktion (wobei ein über das Erreichen des Kriegsziels hinausgehender Gewinn nicht verrechnet werden darf) mit dem zu erwartenden Gesamt-Schaden des Krieges zu vergleichen. Der Gewinn muß den Schaden „wert“ sein.

**2.4** Von den ad-bellum-Kriterien ist nach dem der **causa iusta** (AD.1) das der **Notwendigkeit** (AD.5) das wichtigste. In einen Krieg einzutreten ist nur als ultima ratio erlaubt. Das in-bello-Kriterium IN.1 bezieht sich hingegen bereits auf die Art der Kriegsführung. Diese muß ein zur Erreichung des Kriegs-Ziels erforderliches und taugliches Mittel sein.

**2.5** Bei „**mala in se**“-**Methoden** wäre zu denken etwa an ethnische Vertreibungen, Massenvergewaltigungen, den Einsatz von Atombomben oder Flächenbombardierungen.

**2.6** Ein **Beispiel** für einen erlaubten Kriegs-Eintritt wäre der der Alliierten im zweiten Weltkrieg gegen die Achsenmächte, speziell gegen Deutschland. Daß damit nicht auch schon die Art der Kriegsführung abgesegnet ist, zeigt dasselbe Beispiel: Nach IN.2&5 waren sowohl die Atombomben auf Hiroshima und Nagasaki als auch die Bombardierung von Dresden Kriegsverbrechen.

**2.7** Das **Völkerrecht** ist bisher weitgehend nur auf klassische Verteidigungskriege zugeschnitten. Es fehlen, wie wir spätestens seit dem Kosovo-Krieg wissen, klare Vorgaben für eine Abwägung zwischen staatlicher Souveränität einerseits und Interventionsrechten bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen andererseits. Auch wenn es seltsam klingt: Die schon im Mittelalter entwickelten Kriterien des Gerechten Krieges liefern auch heute noch in manchen Fällen die besseren moralischen Argumente. Das ist kein Argument gegen das Völkerrecht; vielmehr ein Argument für dessen Verbesserung.

Das gilt insbesondere für die Fälle, in denen es um bewaffnete Aufstände oder um Bürger- und Sezessionskriege geht. Und es gilt noch mehr für die verschiedenen Formen terroristischer Gewalt wie auch für die verschiedenen Formen der Bekämpfung von Terror.

Die Kriterien des Gerechten Krieges sind auch für die Beurteilung von Terror und Gegenterror einschlägig.

**2.8** Diese **Kriterien** sind **zweischneidig**: Sie liefern einerseits **Rechtfertigungsgründe** – Gründe dafür, daß (wegen Erfüllung der Kriterien) Gewalt, Krieg und vielleicht auch Terror und Gegenterror, erlaubt sind; andererseits aber auch **Verurteilungsgründe** – Gründe dafür, daß (wegen Nichterfüllung der Kriterien) Gewalt, Kriege, Terror und Gegenterror nicht erlaubt, also verboten sind.

Das Problem, was ist, wenn das eine Kriterium in diese Richtung zieht, das andere in jene - dieses Anwendungsproblem ist nicht ohne weitere Abwägungen zu entscheiden. Diese Diskussion führt man aber am besten für die verschiedenen Typen der Gewalt jeweils getrennt. Der Entweder-Oder-Charakter der deontologischen Kriterien AD.1-5 und IN.2&5 weicht dann meist einem flexibleren Mehr-oder-Weniger-Maßstab. Wie weit diese Flexibilität gehen darf, das ist *der* Hauptstreitpunkt im sogenannten Anwendungsdiskurs. Um die Diskussion auf die wesentlicheren Punkte zuzuspitzen, äußere ich mich (bei der Anwendung dieser Kriterien) hier mit Bedacht apodiktisch: Es geht um „Erste ethische Reflexionen“, nicht um „das letzte Wort“.

### 3 Terror-Ethik

**3.1 Können T-Akte moralisch erlaubt sein?** Können sie gemäß den Kriterien des Gerechten Krieges rechtfertigbar sein? Das hängt ganz davon ab, um welche Art von T-Akten es geht.

Erinnern wir uns: Nach unserem stärksten T-Begriff richtet sich die Gewalt des Täters gegen beliebige Unschuldige. Das verstößt klar gegen das Kriterium IN.2: Unschuldige dürfen nicht direktes Ziel sein; also sind zumindest solche T-Akte moralisch verboten, die Unschuldige zum direkten Ziel haben. Oder etwa nicht?

**3.2** IN.2.1 sagt: Direkte Gewalt gegen Unschuldige ist verboten. Ist damit indirekte Gewalt erlaubt? Wir sind beim Thema **Kollateral-Schäden** - und sollten daher etwas genauer hinsehen.

Daß sich die **Gewalt von X gegen Y** (als unbeteiligten Dritten) **richtet**, kann verschiedenes heißen:

(D) Der Täter X richtet seine Gewalt mit voller Absicht gegen Y, wohl wissend, daß Y unschuldig ist.

Bei diesem Fall direkter Gewalt gegen Unschuldige wird also vorausgesetzt: Y ist ein Individuum oder eine Gruppe von Individuen, die nicht „schuldig“ sind im Hinblick auf die politischen etc. Absichten von X. Diese Gewaltanwendung/Tötung von „Unschuldigen“ ist natürlich kein Kollateralschaden. Zu diesen jetzt, wobei Y und Z für verschiedene Gruppen stehen:

(K) X's Gewalt, die mit voller Absicht gegen Z gerichtet ist, trifft auch Unschuldige aus Y.

- wobei des weiteren zwischen den folgenden Fällen zu unterscheiden ist:

(K.1) X wußte, daß seine Gewalt gegen Z auch Unschuldige aus Y treffen kann – aber das war X völlig gleichgültig.

(K.2) X wußte, daß seine Gewalt gegen Z auch Unschuldige aus Y treffen kann – nahm das aber bewußt in Kauf.

(K.3) X wußte nicht, daß seine Gewalt gegen Z auch Y treffen kann, hätte es aber wissen können, wenn er sich besser informiert hätte.

(K.4) X wußte, daß seine Gewalt gegen Z auch Unschuldige aus Y treffen kann – und hat es erfolglos zu verhindern gesucht.

(K.4) X konnte einfach nicht wissen, daß seine Gewalt gegen Z auch Unschuldige aus Y trifft.

**3.3** Alle Fälle unter (K) sind Kollateral-Schäden. Fall (D) ist kein solcher, weil sich in diesem Fall die Gewalt ja sogar mit voller Absicht direkt gegen Y richtet. Dieser Fall ist nach IN.2.1 verwerflich. Verwerflich kann aber auch das Bewirken von Kollateral-Schäden sein. So etwa, wenn sich der Täter, wie in K.1, überhaupt nicht darum kümmert, ob seine Gewalt Schuldige oder Unschuldige trifft. Nicht weniger verwerflich ist es, wenn man (wie in K.2) unschuldige Opfer einfach in Kauf nimmt bzw. sich (wie in K.3) nicht hinreichend kundig gemacht hat, um Unschuldige als Opfer auch wirklich auszuschließen. (Ob man das jemandem in der Hitze des Kampfes wirklich vorwerfen kann, ist freilich eine offene Frage. Aber die meisten einschlägigen Taten sind ja von langer Hand geplant.) Entschuldbar wäre allenfalls Fall K.5. Bei K.4 müßte hingegen noch sehr viel mehr über die näheren Umstände

bekannt sein. Wie groß war die Gefahr, daß Unschuldige getroffen werden können? Wie ernst und von welcher Güte waren die Verhinderungsversuche wirklich? Etc.

Mit anderen Worten: Je stärker die unter (K) erfaßten Kollateral-Schäden zurechenbar sind, desto näher kommen sie dem Fall (D), in dem sich die Gewalt mit voller Absicht gegen Unschuldige richtet, und desto schlimmer sind sie. ((D) und die Kollateral-Schadens-Fälle K.1 bis K.3 sind Stark Zurechenbar, also nach IN.2.2 verwerflich.)

**3.4** Halten wir als **Zwischenresultat** fest: Wenn T-Akte nach den Gerechten Kriegskriterien überhaupt rechtfertigbar sind, so nur dann, wenn es sich weder um T-Akte handelt, die sich mit voller Absicht gegen Unschuldige richten, noch um solche, die mit Stark Zurechenbaren Kollateral-Schäden (kurz: mit SZKS) einhergehen.

T-Akte, deren Gewalt wie Terror sich entweder **direkt** gegen Unbeteiligte Dritte (Unschuldige) wenden (Fall D) oder deren Gewalt bzw. Terror bei Unbeteiligten Dritten SZKS bewirken (Fälle K.1 bis K.3), bezeichne ich ab jetzt einfach als **Starke T-Akte**. Entsprechend bezeichne ich als **Starken Terrorismus** einen Terrorismus, der auf Starke T-Akte setzt; ein **Schwacher Terrorismus** ist hingegen ein solcher, der Starke T ausschließt. Man beachte, daß Stark und Schwach sich hier nur auf das Kriterium der Starken Zurechenbarkeit der Gewalt gegen Unbeteiligte Dritte bezieht; über eine entsprechende Intensität dieser Gewalt ist damit noch nichts gesagt.

Ich hatte offengelassen, ob als T-Akte schon per Definition Akte mit diesen Starken Zurechenbarkeiten zählen sollten. Aber klar ist jetzt: Wenn T-Akte generell bereits als Starke T-Akte definiert wären, dann wären T-Akte nicht rechtfertigbar. Das ergäbe sich unmittelbar aus ihrer Definition plus dem (strikten) in-bello Kriterium IN.2.

Die Frage nach der Rechtfertigbarkeit ist also nur dann offen, wenn man ein schwächeres Konzept von T-Akten zugrundelegt. Aber dort *ist* diese Frage dann auch tatsächlich offen!

**3.5** *Wenn* also Gewalt-induzierter Terror gegenüber einem verbrecherischen Regime tatsächlich die einzige Möglichkeit wäre, schwerstwiegende Menschenrechtsverletzungen gegenüber der eigenen Gruppe zu stoppen (AD.1&5), *wenn* diese Strategie angesichts der Unterstützung der Guerrilla durch das eigene Volk Aussicht auf Erfolg hätte (AD.6), und

wenn bei einem Sieg der Guerilla in der betreffenden Provinz nach Jahrzehnten der Unterdrückung annähernd Frieden einkehren würde (Ad.7), wenn sich der ganze Kampf letztlich als lohnenswert erweisen dürfte (Ad.8), und wenn schließlich zudem auch noch **alle in bello Kriterien** eingehalten würden – ja, was wäre dann?

Dann wäre *dieser Guerilla-Kampf* ein **Spezialfall eines Gerechten Krieges**. Und zwar nicht weniger als das oben erwähnte Eingreifen der Alliierten in den Zweiten Weltkrieg; ja sogar noch sauberer – weil von ihnen, der Guerilla, anders als von den Amerikanern und Briten, ex hypothesi auch noch die Kriterien des ius in bello erfüllt würden. Daß es solche Gruppen auch in unserer Welt geben kann, das war, nebenbei gesagt, das Basis-Postulat der meist speziell auf die Verhältnisse in Südamerika abhebenden Befreiungstheologie. (Daß sich heutzutage an diese Theologie kaum jemand auch nur erinnert, auch das ist ein großer „Sieg“ des ja nicht erst nach dem 11. September eröffneten „Krieges gegen den Terror“.)

T-Akte (im schwachen Sinne) *können* also moralisch erlaubt sein.

#### 4 Anti-Terror-Ethik

Was heißt das für den Kampf gegen den Terror?

**4.1** Ist ein Krieg gerecht – und das heißt nichts anders als: rechtfertigbar bzw. erlaubt - , dann muß einer der Kriegsgegner im Unrecht sein. Es kann nicht sein, daß ein Krieg gleichzeitig und in gleicher Hinsicht beiden Seiten erlaubt ist. Dasselbe gilt auch für T-Aktionen. Das aber heißt: Ist eine T-Aktion erlaubt, dann ist deren Bekämpfung verboten. Um beim obigen Beispiel zu bleiben: Wer einen Gerechten Guerilla-Kampf unterdrückt, setzt sich damit ins Unrecht.

Damit können wir unser bisheriges Ergebnis wie folgt zusammenfassen: In Entsprechung zu den Kriterien für den Gerechten Krieg gilt:

- Starker Terrorismus ist verboten.
- Schwacher Terrorismus kann erlaubt sein.

#### 4.2 Was heißt das für die Gegenwart? Was heißt das insbesondere für die gegenwärtige General-Parole GP?

GP: Der Terrorismus ist weltweit zu bekämpfen !!!

Unter der Voraussetzung (die in anderen Kontexten trivial wäre), daß nur verbotener Terrorismus zu bekämpfen ist, heißt das ersichtlich Verschiedenes. Ist in der Parole der **starke T** gemeint, so ist sie völlig **richtig**. **Starker T** ist nicht nur immer verboten, auch überall.

Ist in der Parole hingegen der **schwache T** gemeint, so wäre sie

**erstens: schlecht begründet;**

**zweitens: möglicherweise falsch**

und, wo auch immer diese Parole ihrerseits schwerstwiegenden Verbrechen Vorschub leistet, wäre

**drittens: ihre Umsetzung selbst zu bekämpfen.**

**4.3** Ich habe mit dieser Parole ein weiteres Problem: Ich nehme sie Bush und anderen einfach nicht ab. Ich kann mir einfach nicht vorstellen, daß sie diese Parole selber ernst meinen. Denn andernfalls würden sie bzw. ihre eigenen Länder selbst in Schwierigkeiten geraten. Die USA zum Beispiel dürften in nicht wenigen Teilen der Welt, vor allem in Südamerika, in Aktionen verstrickt sein, die klare Fälle von T-Aktionen sind – zudem klare Fälle von ethisch nicht zu rechtfertigenden. Und selbiges dürfte auch für eine Reihe anderer Mitglieder der großen Anti-Terror-Koalition gelten. Bei strikter Allgemeinheit von GP müßten einige Länder der großen Anti-Terror-Koalition auch gegen sich selbst kämpfen.

Aber das nur nebenbei. Politische Rhetorik überzieht immer. Wirklich gemeint ist mit der General-Parole derzeit natürlich nur die Bekämpfung des **Terrorismus der anderen**, insbesondere aber speziell die jenes terroristischen Netzwerks, das (wahrscheinlich) für die Anschläge des 11. September zumindest mit-verantwortlich ist.

**4.4** Daß der Kampf gegen diesen **Terrorismus**, was das *causa iusta* Kriterium angeht, legitim ist, steht außer Frage. Klarer kann die **causa iusta** für eine erlaubte Verteidigung

kaum gegeben sein. Aber folgt daraus auch schon, daß der derzeitige Krieg gegen Afghanistan ein Gerechter Krieg ist?

Bitte beachten Sie: Hier endet der Teil I, der Teil, in dem die eher analytisch-philosophischen Reflexionen das Übergewicht hatten. Der folgende Teil II enthält in zunehmendem Maße meine persönliche Stellungnahme. Wichtig ist: Auch wenn Sie wider Erwarten alles Bisherige akzeptiert haben sollten, so können Sie, was die moralische Beurteilung des derzeitigen Weltverlaufs angeht, trotzdem und vielleicht mit besseren Gründen ganz anderer Meinung sein als ich.

## Teil II

### 5 Ist der Afghanistan-Krieg ein gerechter Krieg ?<sup>3</sup>

Rechtfertigen die Anschläge des 11. September den Krieg gegen Afghanistan?

#### AD BELLUM

**5.1** Beginnen wir mit dem 1. Ad Bellum Kriterium, der **causa iusta**. Diese ist, wie bereits gesagt, gegeben. Die Angriffe auf das WTC verstoßen klar gegen IN.2. Also gilt: Selbst wenn die Angriffe, contra rem, als Kriegshandlungen betrachtet würden, an der Klassifikation dieser Handlungen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ändert das nichts. Selbst wenn sich die USA mit den Angreifern im Krieg befunden hätten, die Angriffe auf das WTC wären auch dann ein klarer Fall von Kriegsverbrechen.

Doch war damit auch schon ein Kriegsgrund gegeben? Zunächst galt als ungewiss, ob die Angriffe überhaupt von außen kamen. Nachdem es als gewiss galt, gab es keinen Staat, der als Angreifer gelten konnte; es gab „nur“ das Al Kahida-Netz mit Bin Ladin im Zentrum, das sich über zahlreiche Länder erstreckt. Die Voraussetzungen für einen Verteidigungs-Krieg im klassischen völkerrechtlichen Sinne waren somit nicht erfüllt. Damit eigentlich auch nicht die

---

<sup>3</sup> Wie schon in Anm. 1 betont: Dieser Vortrag wurde während der ersten Phase des Afghanistankrieges verfaßt.

Voraussetzungen, bei deren Vorliegen der NATO-Pakt ursprünglich den Bündnisfall, sprich: den Beistand der Verbündeten, vorgesehen hatte.

**5.2** In dieser Grauzone zwischen Krieg und Nicht-Krieg gab es 2 x 2 Alternativen:

**Alternative A: Entscheidungs-Instanz** über Gegenreaktionen (siehe AD.3) sind entweder (i) die USA oder (ii) eine **internationale Instanz**.

**Alternative B:** Entweder (i) **Klassifikation der Angriffe** als **Kriegs-äquivalent** und damit als potentiellen Auslöser für einen nationalen **Verteidigungskrieg** oder aber (ii) **Klassifikation als Verbrechen** und damit Übergabe des Falles (inklusive der Zuständigkeit für die Bestrafung) an eine nationale oder internationale Ermittlungsbehörde und dann an einen nationalen oder internationalen **Gerichtshof**.

Beide Male wurde die erste Option gewählt – und Entscheider war beidemal allein die USA.

Zur Alternative **A:** In den ersten Tagen nach dem 11. September war stets davon die Rede, daß die Anschläge ein Angriff auf die ganze internationale Staatengemeinschaft (mitunter auch: auf die ganze zivilisierte Welt) seien – aber deren Repräsentanz in Form der Vereinten Nationen sollte für die Frage nach einer angemessenen Reaktion nicht zuständig sein. Das sollte allein die USA. Und so sprechen die Medien in den USA nunmehr auch fast nur noch von dem *Attack on America*.

Zur Alternative **B:** Mit der Entscheidung bei Alternative A war auch die Entscheidung bei Alternative B schon gefallen. Aus dem *Attack on America* wurde *America at War*. Zuständig ist unter dem Präsidenten seitdem das Pentagon.

**5.3** Man beachte: Diese beiden Alternativen sind von der dritten Entscheidung

**Alternative C:** Einsatz von Waffen-Gewalt oder nicht?

völlig unabhängig. Auch wenn Sie also (mit mir) der Meinung sein sollten, daß nach dem 11. September die Zerstörung der Ausbildungslager der Al Kahida wohl unvermeidbar und

ethisch rechtfertigbar waren, so legt Sie das noch nicht auf eine der unter A und B genannten Optionen fest.

Ein Einsatz von Waffen-Gewalt kann auch von einem Internationalen Gericht angeordnet werden. Die oberste Befehlsgewalt kann an einen speziellen Anti-Terror-Sicherheitsrat (in dem bei den aktuellen Entscheidungen keines der direkt betroffenen Länder vertreten sein dürfte) delegiert werden. Und die Ausführung der Einsätze kann durch nationale Streitkräfte der in den UN vertretenen Nationen bzw. Koalitionen derselben erfolgen.

**5.4** „Utopisch!“, werden Sie sagen. Jetzt, nach den getroffenen Entscheidungen, sicher. Aber mit Sicherheit nicht genauso unmöglich **vor** diesen Entscheidungen.

Was sprach eigentlich – außer der Chance, mit den Optionen (A.i) und (B.i) innerhalb von Tagen genau das zu erreichen, was die USA nicht nur laut ihren Feinden, vielmehr ihren eigenen Strategiekonzepten zufolge hauptsächlich erreichen wollen: nämlich schlicht und einfach die maximale Annäherung an die Weltherrschaft – , was sprach eigentlich *gegen* die nicht-gewählten Optionen (A.ii) und (B.ii)? Daß die UN bzw. ein unter deren Leitung installierter Welt-Gerichtshof nicht funktionsfähig sind? Und zwar weder in juristischer noch in militärischer Hinsicht?

Dieses Argument überzeugt viele, ist aber schwach: Denn wovon hängt diese Schwäche der UN derzeit in erster Linie ab? Von den Blockaden der USA selbst. Und diese hätte es durchaus in der Macht (gehabt), in Kooperation mit anderen Ländern die UN so stark zu machen, wie sie sein muß, damit sie auch solchen Aufgaben besser gewachsen ist.

**5.5** In diesem Kontext taucht immer wieder das Argument auf, daß von keiner Macht auf der Erde, erst recht nicht von einer Supermacht wie den USA, zu erwarten sei, dass sie wichtige Entscheidungen über ihr eigenes Wohl und Wehe an die UN abtritt. Das mag richtig sein. Aber wenn eine Macht die Möglichkeit hat, wichtige Entscheidungen über ihr eigenes Wohl und Wehe an die UN abzutreten, schlägt eben auch das Nichtergreifen dieser Möglichkeit auf die moralische Bewertung ihres Tuns durch. Es geht um Moral, nicht nur um das, was unter Machtgesichtspunkten das Beste ist.

**5.6** *Stellen Sie sich bitte einmal vor:* Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ergreift zwischen dem 12. und 14. September die Initiative, ruft den Weltnotstand aus, setzt, sich auf diesen Notstand berufend, eigenmächtig den (ja ohnehin bereits in Vorbereitung befindlichen) Internationalen Gerichtshof ein und appelliert dann mit der in diesem Fall zu erwartenden Mehrheit der Vollversammlung an alle Staaten dieser Welt (die USA inclusive), bei internationalen Terror-Akten dieser Größenordnung ab sofort die Vereinten Nationen als oberste Entscheidungs-Instanz zu betrachten.

Ich weiß: Eine Utopie, deren Realisierung von Kofi Annan und jedem anderen (fast) Menschenunmögliches forderte. Aber wie, wenn er sich dabei bereits auf die volle Unterstützung der Regierungschefs von einigen der wichtigsten Länder, darunter vielleicht von einigen der wichtigsten Freunde der USA, hätte stützen können? Mit anderen Worten: Was wäre, wenn wir plötzlich hätten entdecken dürfen, daß unter den derzeitigen Regierungschef Menschen wie Willy Brandt, Olaf Palme, Michael Gorbatschow oder gar Mahatmi Gandhi zu finden sind? Was wäre gewesen, wenn?

**5.7** Ich fürchte: Seit dem 7. Oktober – seit also die USA und Großbritannien Krieg gegen Afghanistan führen – ist vielleicht nicht der Krieg gegen Afghanistan, dafür aber **der große Krieg gegen den Terror bereits verloren**. Milliarden Menschen dürften diesen Anti-Terror-Krieg nur als einen weiteren Beleg für den Imperialismus des Westens, speziell der USA, ansehen. Beachten Sie dabei: Man muß diese Ansicht keineswegs selber teilen, um von deren ungeheurer Wirksamkeit überzeugt zu sein. Um wirksam zu sein, muß eine Überzeugung nicht wahr sein.

An dieser Einschätzung ändert sich auch dann nichts, wenn man berücksichtigt, daß sich die USA im Afghanistan-Krieg bisher auf eine breite sogenannte **Anti-Terror-Koalition** stützt. Ich rede von den Menschen und Völkern, nicht von deren Regierungen. Wer glaubt denn wirklich, daß die große Anti-Terror-Koalition – und sei es auch nur auf den Regierungsebenen – wirklich eine freiwillige ist? Oder daß die Anti-Terror-Komponente wirklich das primäre Koalitionsmotiv ist? Diese Koalition beruht, wie andere auch, auf vielerlei: Auf der Möglichkeit, das Spiel neu zu mischen; der Erwartung, bei der Aufteilung der diversen im Feuer des Anti-Terror-Krieges nebenbei backbaren Kuchen größere Stücke zu erhalten; dem Stolz, derjenige zu sein, der seinem eigenen Volk nach ‚dessen‘ Kriegseintritt

zum „Erwachsenengewordensein“ gratulieren darf; aber auch, so wie die Koalition zustande gekommen war: auf Erpressung, Feigheit und Angst.

---

## 5.8 Warum bin ich gegen diesen Krieg?

Ich lasse alle Feinheiten bezüglich der weiteren ad-bellum Kriterien beiseite. Mein Nein zu diesem Krieg resultiert nicht daraus, daß überhaupt zu den Waffen gegriffen wurde. Eng begrenzte Schläge zur Zerstörung der Ausbildungslager der Al Kahida mögen vertretbar gewesen sein.

Mein Haupteinwand ist ein doppelter: **Erstens**, daß anstelle einer solcherart begrenzten Intervention gegen ausgewählte Ziele das ganze Land Afghanistan mit Krieg überzogen wurde und wird. Und **zweitens**: Wie dieser Krieg geführt wird.

**5.9** Afghanistan mit einem breit angelegten und zunächst unbegrenzten Krieg zu überziehen - was bedeutete allein schon diese Option? Und was, wie zu Beginn des Oktobers geschehen, bedeutete allein schon die Ankündigung, daß diese Option in Kürze ausgeführt werden wird?

Dazu kurz folgender Lagebericht, der (komprimiert) dem entspricht, was die im Grenzgebiet zwischen Afghanistan und Pakistan tätigen Hilfsorganisationen Ende September / Anfang Oktober der ganzen Welt zur Kenntnis gegeben hatten.<sup>4</sup>

In Afghanistan sind durch die Wirkungen der Kriege der letzten Jahrzehnte und infolge mehrjähriger Mißernten derzeit etwa 3 bis 5 Millionen, bei einer Verschlechterung der Lage eventuelle bis zu 7 bis 8 Millionen Menschen durch den Hungertod bedroht. Eine Gefahr, die durch den bevorstehenden Winter extrem verschärft wird. Im Winter werden zahlreiche Gebirgstäler für unsere Versorgungstransporte nicht mehr erreichbar sein. Damit diese Menschen gerettet werden können, ist es notwendig, daß in spätestens 14 Tagen eine internationale Humanitäre Hilfsintervention in die Wege geleitet wird. Danach kommt selbst in Friedenszeiten für die in den Tälern abgeschnittene notleidende Bevölkerung jegliche Hilfe zu spät. Bei einer Schließung der Grenzen nach Pakistan werden selbst die jetzigen, völlig unzureichenden Nahrungstransporte ihr Ziel nicht mehr rechtzeitig erreichen. Unter den Bedingungen eines Krieges müßten sämtliche Hilfsorganisationen ihre Arbeit einstellen. Wir appellieren hiermit an das Gewissen der Welt ... usw. usw.

---

<sup>4</sup> So zum Beispiel WHO, UNICEF, OXFAM und Conscience International.

Also: Eine klare Alternative. Wie diese entschieden wurde, ist bekannt. Jetzt weiß das Gewissen der Welt, was es bedeutet, dem Kampf gegen den Terror die oberste Priorität zu verleihen.

Bereits die *Kriegsankündigung* führte, wie zu erwarten, zur Schließung der Grenzen; die notwendigen internationalen Rettungsaktionen – unmöglich.

Wie viele Menschenleben auf das Konto allein der *Kriegsankündigung* gehen, wissen wir nicht. Ebenso wenig wissen wir, wie viele von 3 bis 4 oder inzwischen gar 7 bis 8 Millionen Hunger-Bedrohten seit dem 7. Oktober als indirekte Opfer des seitdem geführten Krieges zu gelten haben. Gibt es überhaupt noch jemanden, den das interessiert? Die Schätzungen gehen natürlich sehr weit auseinander. Die indirekten Folgen der *Kriegsankündigung* selbst werden im Schnitt auf um die 5.000 geschätzt; die indirekten Kriegs-Folgen bisher auf das mindestens 10 bis 20 fache. In der „Süddeutschen“ vom 22. November war von ca 400 000 die Rede.

Eine einfache Frage an Sie: Wie viele dürften es denn jeweils sein, damit wir sie angesichts der Wichtigkeit der Terrorismus-Bekämpfung noch in Kauf nehmen dürfen? Die gleiche Frage anders gestellt: Wie viele unschuldige Leichen ist uns die Leiche eines Terroristen wert?

**5.10** Das Argument, das in solchen Fällen immer zur Entlastung angeführt wird: All dies sind Kollateralschäden. Kein Amerikaner oder Brite hat auch nur einem einzigen dieser armen Menschen etwas zu Leide getan. Kollateralschäden, bedaure.

Mein Ziel dieses Vortrags war Klarheit. Also: Einem Terroristen würden wir dieses „Bedaure“ nicht abnehmen; nicht, wenn der Kollateralschaden ein Stark Zurechenbarer Kollateral-Schaden (ein SZKS) ist. Genau das sind aber die Toten, von den ich spreche. Es geht um den Spezialfall K.2: Der Täter wußte, daß seine Gewalt auch Unschuldige treffen wird – nahm das aber bewußt in Kauf.

Gründe, deretwegen wir den Starken Terrorismus für verwerflich halten, sollten wir nicht zugleich als Entschuldigung für uns selber anführen. Halten wir also fest:

Sowohl bereits die Kriegsankündigung als auch die Eröffnung und Weiterführung des Afghanistan-Krieges verstießen gegen das In Bello Kriterium (2), das Gewalt gegen Unbeteiligte Dritte auch im Sinne von SZKS-verbietet. Wir haben es also mit einem Fall zu tun, in dem bereits Ankündigung und Eröffnung eines Krieges ein Kriegsverbrechen darstellen.

**5.11** Gegen dasselbe Kriterium verstößt zudem die Art der Kriegsführung. Splitterbomben und Flächenbombardements auch über Gebieten, in denen zwischen Kämpfern und nicht-kämpfender Bevölkerung zu unterscheiden gar nicht möglich ist, sind, da wiederum klare (K.2) – also klar stark zurechenbare – Kollateral-Schäden, und damit wiederum nach Kriterium (2) verboten. Diese Art von Kriegsverbrechen sind aber nichts Neues; sie sind uns außer im Vietnam-Krieg und im russischen Tschetschenien-Krieg auch schon in einer Reihe anderer Kriege begegnet. Nicht uns selbst natürlich.

Splitterbomben, so hört man, seien eben gelegentlich das beste Mittel, um auf der Jagd nach dem Gegner Erfolge zu maximieren. Das mag sein. Aber was würden wir von Jägern halten, die, um ein Rudel Hirsche zu erledigen, dem Rudel den Fluchtweg mit Splitterbomben verlegen, wohl wissend, daß dadurch auch viel anderes Wild in die Luft gesprengt wird? Woran liegt es, daß wir das bei der Jagd nach Hirschen für unangemessen halten – aber nicht bei der Terroristen-Jagd in Afghanistan?

**5.12** Nun wäre u.a. noch das in bello Kriterium (1) zu erörtern, also insbesondere ob diese Art von Krieg für das Kriegsziel erforderlich und zudem ihm dienlich ist. Ein Problem dabei wäre: Von den näheren Kriegszielen dürfen wir, so heißt es, damit diese auch erreicht werden können, nichts wissen.

Nun, geschenkt. Aber *ein* Kriegsziel ist nicht geheim: Oberster Sinn und Zweck dieses Krieges soll die Maximierung der Sicherheit der eigenen, sprich der amerikanischen, englischen, deutschen etc. Bevölkerung vor weiteren Terror-Anschlägen sein. Für dieses Ziel mag die Eliminierung von T-Netzwerken erforderlich sein und, bei Beschränkung auf diese Eliminierung, vielleicht auch dienlich – aber nicht, wenn diese Eliminierung durch Tod und Vergrößerung des Elends von unbeteiligten Dritten im Verhältnis 1:10 oder gar 1:20 erkaufte ist. Aus meiner Sicht verstieß der Afghanistan-Krieg (bzw. wie wir inzwischen genauer sagen sollten: dessen 1. Phase bis zum „Sieg“ der Nord-Allianz) auch gegen das Kriterium AD.1.

**5.13** Kriege, die nicht erlaubt, also keine Gerechten Kriege sind, sind, angesichts dessen, was Kriege sind, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Afghanistan-Krieg ist bzw. war kein gerechter Krieg.

**5.14** Daraus folgt: Da an Verbrechen sich zu beteiligen, keine Pflicht sein kann, gibt es für uns auch keine Pflicht, uns im Kampf gegen den Terror am Afghanistan-Krieg zu beteiligen. Da dieser Krieg ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist, ist es vielmehr sogar jedermanns moralische Pflicht, sich nicht an ihm zu beteiligen.

Wie weiter? Denken Sie nach!